

# **Satzung der Bundesvereinigung der Offizier- und Unteroffizierheimgesellschaften der Bundeswehr e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Bundesvereinigung der Offizier- und Unteroffizierheimgesellschaften der Bundeswehr", im folgenden „BV OHG / UHG Bw“ genannt.
2. Der Sitz ist Berlin.
3. Die BV OHG / UHG Bw ist ein nichtwirtschaftlicher Verein (§ 21 BGB).
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. VR 8864 eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Die „BV OHG / UHG Bw vertritt die gemeinsamen Interessen der ihr nach § 3 beigetretenen Mitglieder. Sie berät und betreut sie durch laufende Information, Beratung im Einzelfall sowie auf Mitgliederversammlungen.
2. Sie hat insbesondere die Aufgabe, gemeinsame Angelegenheiten und Ziele der Mitglieder nach innen und außen (z. B. BMVg, Politik, Wirtschaft) zu vertreten.
3. Auf Antrag unterstützt sie die Mitglieder (§ 3) in Steuersachen bzw. gibt Hilfeleistungen gem. §4 Ziffer 7 Steuerberatungsgesetz. Der Bundesvorstand kann hierfür Fachkräfte anstellen oder die Leistung vergeben. Näheres regelt ein hierüber abzuschließender Vertrag.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:
  - a) Ordentliche Mitglieder  
⇒ Betreiber von Betreuungs-/Sozialeinrichtungen der Bundeswehr in Form juristischer Personen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder  
⇒ Natürliche Personen, die der Förderung der Ziele, und Aufgaben des Vereins dienlich sind.
2. Der Aufnahmeantrag zur BV OHG/UHG Bw e.V. erfolgt schriftlich zu Händen des Bundesvorstandes. Der Bundesvorstand nimmt den Antrag an oder lehnt ihn ab. Vor der Ablehnung muss der Antragsteller gehört werden. Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.  
Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung anerkannt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Wegfall der gemäß § 3 geforderten Voraussetzungen
- Austritt durch schriftliche Erklärung an den Bundesvorstand zum Ende eines Kalenderjahres
- Tod des Mitgliedes
- Ausschluss

Die Mitgliedschaft ruht während des Ausschlussverfahrens.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Satzung verstößt oder sich sonst gemeinschaftswidrig verhält und damit gegen die Interessen der BV OHG/UHG e.V. handelt. Ein Verstoß liegt regelmäßig dann vor, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der BV OHG/UHG e. V. über einen Zeitraum von drei Monaten trotz mehrfacher Aufforderung schuldhaft nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch einen mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefassten Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung ausgesprochen. Hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
5. Die BV OHG/UHG Bw kann Ehrenmitglieder haben. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Bundesvorstandes.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Deckung der entstehenden Vereinskosten wird ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 31. Januar bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Bestätigung der Aufnahme durch den Bundesvorstand durch Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften erhoben.
3. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen oder Anteile am Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlungen
2. Der Bundesvorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlungen**

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen:
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre durchgeführt. Sie ist vom Bundesvorstand mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich einzuberufen.
  - b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, einzuberufen. Der Bundesvorstand beruft sie schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen ein.
2. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit jeweils einer Stimme. Mitglieder des Bundesvorstandes haben Stimmrecht. Vertreten Vorstandsmitglieder gleichzeitig ein ordentliches Mitglied, so haben sie zwei Stimmen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Handzeichen. Die Beschlussfassung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Mitgliederversammlungen werden durch einen Bundesvorsitzenden geleitet. Die Unterstützung durch einen Versammlungsleiter/Schriftführer ist zulässig.
7. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom durchführenden Bundesvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 7 Anträge zur Mitgliederversammlung**

1. Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung können der Bundesvorstand und ordentliche Mitglieder stellen.
2. Vorschläge zur Tagesordnung bzw. Anträge zur Beschlussfassung müssen bei ordentlichen Mitgliederversammlungen bis 15 Tage / bei außerordentlichen 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Bundesvorstand schriftlich gerichtet werden.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Bundesvorstandes
- d) Wahl des Bundesvorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- g) Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- h) Beschlüsse gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 9 Der Bundesvorstand**

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus:

zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden  
dem Schatzmeister  
dem Schriftführer  
drei Beisitzern

2. Als Bundesvorsitzende sind ein Offizier und ein Unteroffizier zu wählen. Sie müssen Mitglied in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 a) sein. Einer der Vorsitzenden muss für die Dauer der Wahlperiode vorhersehbar im aktiven Dienst der Bundeswehr stehen.
3. Beisitzer, Schatzmeister und Schriftführer, aktiv oder außer Dienst. Sie müssen Mitglied einer Einrichtung nach § 3 Abs. 1 a) sein.
4. Der Bundesvorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er führt bei verspäteter Wahl die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder mit 2/3 Mehrheit einen Nachfolger wählen, der das Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch ausübt.
5. Der Bundesvorstand ist ehrenamtlich tätig, er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung zu regeln ist.
6. Die Wahl des Bundesvorstandes ist in einer von der Mitgliederversammlung genehmigten Wahlordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
7. Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig wobei mindestens ein Bundesvorsitzender anwesend sein muss. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus den beiden gleichberechtigten Bundesvorsitzenden. Beide Bundesvorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

9. Der Bundesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2
- Wahrnehmung der Aufgaben des Gesellschafters der DLG mbH
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen
- Entwurf von Haushaltsvoranschlägen

10. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Bundesvorstand Personen zur Unterstützung heranziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung

### **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen
2. Für die Wählbarkeit gilt § 9 Abs. 3. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung des Bundesvorstandes, prüfen die Jahresabschlüsse und tragen hierüber in der Mitgliederversammlung vor

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Soldatenhilfswerk e.V. zu. Dies gilt nicht bei Verschmelzung.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 28.05.2009 in Kraft.

Lachendorf, den 17. Juni 2009

Bundesvorsitzender

Bundesvorsitzender

Schriftführer